

## Verkaufs- und Lieferbedingungen der tekmar Regelsysteme GmbH

### I. Allgemeines

1. Geschäftsbeziehungen der Tekmar Regelsysteme werden ausschließlich zu Unternehmern hergestellt, also zu natürlichen oder juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB) sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Geschäftsbedingungen gelten daher nur für Geschäfte mit den vorgenannten Personen.
2. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
3. Alle Angebote auf unseren Internetseiten sind unverbindlich und freibleibend. Dies gilt insbesondere bei Preisen, Abbildungen und Prospekten. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten.
4. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Ist eine Bestellung als Angebot im Sinne von § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Lieferer diese innerhalb von 2 Wochen nach Zugang annehmen. Der schriftlichen Auftragsbestätigung steht die Versendung des bestellten Artikels innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Angebots gleich.
5. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
6. Für unaufgefordert zur Reparatur oder Untersuchung eingesandte Geräte kann eine Untersuchungspauschale berechnet werden, wenn keine Reparatur im Rahmen der Gewährleistung erfolgt.

### II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ohne besondere Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Fracht. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt der Lieferer 2 % Skonto. Bei Nachnahme ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug zu entrichten. Wechsel werden nicht angenommen.  
Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag maßgeblich, an dem der Zahlbetrag auf dem Konto des Lieferers eingeht oder gutgeschrieben wird.  
Spätestens 30 Tagen nach Rechnungszugang kommt der Besteller in Verzug. Von diesem Zeitpunkt an ist der Rechnungsbetrag unter Vorbehalt eines weiteren Schadens mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller außerdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

### III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer dem Besteller sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgebend.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden

ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers jedoch mindestens 2 % des jeweiligen Rechnungsbetrages je angefangenem Monat der Verzögerung, berechnet; der Nachweis eines geringeren Aufwandes bleibt dem Besteller vorbehalten.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

### IV. Gefahrenübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aus vom Lieferer nicht zu vertretenden Umständen, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

### V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferer ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers selbst entsprechend zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Lieferer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem dies annehmenden Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich USt.) der Forderung des Lieferers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes

(Rechnungsendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

6. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Rechnungsendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferer.
7. Der Besteller tritt dem Lieferer auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Lieferers gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

## VI. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

1. Der Besteller hat die gesetzlichen Rüge- und Untersuchungspflichten nach § 377 HGB zu beachten. Die unverzügliche Untersuchungspflicht erstreckt sich über § 377 HGB hinaus auch auf Zuviellieferungen. Wird im Rahmen der Untersuchung eine Zuviellieferung festgestellt, ist dem Lieferer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Zuviellieferung als genehmigt, es sei denn, diese war bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich später eine Zuviellieferung, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Zuviellieferung als genehmigt.
2. Für Mängel an der Ware wird zunächst nach Wahl des Lieferers Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferungen geleistet (Nacherfüllung).
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Der Besteller muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Wählt der Besteller wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein weiterer Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich in diesem Fall dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer oder einer seiner Erfüllungsgehilfen die Vertragsverletzung grob fahrlässig, vorsätzlich oder arglistig verursacht hat.
5. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Lieferers oder des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
6. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Lieferer nur zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
7. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch den Lieferer nicht, es sei denn, der Lieferer gibt eine ausdrückliche gesonderte Garantierklärung ab. Garantien Dritter, insbesondere anderer Hersteller, bleiben hiervon unberührt.
8. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauar-

beiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, jedoch jeweils nur, soweit sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder - falls einschlägig - ab Abnahme. In Abweichung davon verjähren, wenn auf den Vertrag Kaufrecht Anwendung findet, Mängelansprüche bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in 5 Jahren ab Ablieferung. Die §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

## VII. Haftung

1. Der Lieferer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen. Beruht der Schaden auf einfacher Fahrlässigkeit, haftet der Lieferer nur, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt sind.
2. Haftet der Lieferer nach vorstehendem Absatz für einfache Fahrlässigkeit, beschränkt sich seine Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen (Ziff. VII 1. u. 2.) gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen einer zwingenden Haftung auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen (Ziff. VII 1. u. 2.) gelten ebenfalls nicht im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln und bei der Abgabe von Garantieversprechen, die nach ihrem Inhalt bezwecken, den Besteller vor dem eingetretenen Schaden zu schützen.
4. Abweichend von Ziff. 1 haftet der Lieferer im Fall des Lieferverzugs auch ohne die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für einfache Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt wie folgt: für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Lieferwertes, maximal 5% des Lieferwertes.
5. Soweit die Haftung des Lieferers nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für seine Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## VIII. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks einschließlich Dokumentation zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller ist berechtigt, die überlassenen Programme mit anderen Programmen zu verbinden. Weitergehende Änderungen der Software sowie Fehlerkorrekturen sind nur in dem Umfang zulässig, als sie zur vertragsgemäßen Benutzung der Software notwendig sind. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist eine teilweise Übersetzung der Codeform zum Zwecke der Herstellung von Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software oder mit anderen Computerprogrammen unter den in §69e UrhG angegebenen Beschränkungen.
3. Unbeschadet der gemäß Ziff. 1. und 2. eingeräumten Nutzungsrechte behält der Lieferer alle Rechte an der Software.
4. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten Unterlizenzen einzuräumen.

## IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag ist Essen, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Erfüllungsort ist für beide Parteien Essen, wenn sich nicht aus dem jeweiligen Vertrag etwas anderes ergibt.

Stand: 1. Januar 2015